

Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes im Landkreis Wittenberg (Baumschutzverordnung)

Auf Grund der §§ 23, 27 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S.108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Gehölzbestände als geschützte Landschaftsbestandteile

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
4. zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften unter besonderen Schutz zu stellen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet des Landkreises Wittenberg. Die Verordnung gilt nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. 1998 I S. 137) sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520).

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Verordnung sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen
 - für Ulmen wird ein Stammumfang von mindestens 15 cm festgelegt
 - bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend
 - mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt und mindestens einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 cm aufweist
2. alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie Feldgehölze von mindestens 10 m² Fläche
3. alle freiwachsenden Hecken
 - als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher oder Baumgehölzarten, die einen geschlossenen Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen
 - Hecken können von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern gebildet werden
4. alle Bäume in Alleen einschließlich Obstbaumalleen
5. alle Obstbäume auf Streuobstwiesen und alle Wildformen der Obstgehölze
6. alle Ersatzpflanzungen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Verordnung unabhängig von ihrem Entwicklungsstand.

(2) Von den Bestimmungen dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen
2. Kleingärten und Dauerkleingärten gemäß § 1 Absatz 1 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) sowie alle übrigen Gärten (z.B. Hausgärten)
3. Obstbäume (Absatz 1 Ziffern 4 und 5 werden davon nicht berührt)
4. Weihnachtsbaumkulturen
5. Gehölze, die als Naturdenkmale (Einzelbildungen der Natur) oder als geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind
6. Gehölze in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Eingriffe vorgenommen werden bzw. Einwirkungen erfolgen, die zum Absterben führen oder führen können bzw. die Leistungsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können. Der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit Traufbereich der Krone plus 1,5 m definiert.

Als Schädigungen gelten insbesondere:

- a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke)
 - b) Bodenverdichtungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungen aller Art sowie das Lagern von Baumaterialien im Kronenbereich
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen
 - d) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Farben
 - e) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - f) die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide)
 - g) die Anwendung von Streusalzen, sofern nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Satzung über die Reinigung und Eisfreihaltung im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht
 - h) Verletzungen des Stammes (z.B. durch unsachgemäßes Anbringen von Gegenständen, Beschädigungen der Rinde).
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Gehölzen sowie für Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Erlaubt sind ferner:

1. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Eisenbahnanlagen
2. Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen sowie Gehölzschnittmaßnahmen im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Verkehrssicherheit (Verkehrssicherungspflicht)
3. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Gehölzen im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung
4. Unterhaltungsmaßnahmen im Wurzelbereich geschützter Gehölze, sofern bei diesen Maßnahmen die entsprechenden DIN (Vegetationstechnik im Landschaftsbau) und RAS (Richtlinien für die Anlage von Straßen) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen, sie sind dem Landkreis Wittenberg nach deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen.

Maßnahmen der Ziffern 1 bis 4 sind dem Landkreis Wittenberg mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Landkreis Wittenberg kann verbindliche Regelungen zum Zeitpunkt und zur Ausführungsweise der Maßnahme treffen, die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Gehölze entgegenzuwirken.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Gehölze und die Ersatzpflanzungen nach §§ 9 und 10 dieser Verordnung sind fachgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Hierzu gehören besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkungen sowie die Beseitigung von Schäden. Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:

1. Einzäunungen und Bohlenummantelungen als Schutz des Baumes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten
2. Abdeckung des Wurzelbereiches mit wasserdurchlässigem Material als Schutz gegen Verfestigung durch Befahren oder durch Materialablagerungen
3. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwasserabsenkungen soweit erforderlich
4. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherstellung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes
5. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.

Konkrete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in noch zu erstellenden Pflege- und Entwicklungskonzeptionen geregelt werden.

§ 7

Duldungspflichten

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung der vom Landkreis Wittenberg angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch den Landkreis Wittenberg oder durch von ihm Beauftragte zu dulden. Die untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung ist eine Befreiung zu erteilen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann
3. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine ökologischen Funktionen weitestgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist
4. von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die nicht nach § 5 Ziffer 5 unmittelbar drohen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind
5. einzelne Bäume einer Baumgruppe im Interesse der Erhaltung der Baumgruppe entfernt werden müssen (Pflege)

6. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Befreiungen werden vom Landkreis Wittenberg auf schriftlichen Antrag erteilt. Mit dem Antrag sind die Gründe für eine Befreiung darzulegen und ein Lageplan einzureichen. In diesem Lageplan sind Standort, Art und Stammumfang des geschützten Gehölzes anzugeben. Ein Lageplan ist entbehrlich, wenn der Antragsteller die erforderlichen Angaben hinreichend durch eine Skizze oder Fotos verdeutlicht oder belegt.

(4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Ersatzpflanzungen gemäß § 9, versehen werden.

§ 9

Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 8 eine Befreiung mit Nebenbestimmungen zu Ersatzpflanzungen erteilt, so ist der Antragsteller innerhalb einer durch den Landkreis Wittenberg zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu Ersatzpflanzungen verpflichtet. Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück vorgenommen werden, auf dem das im Antrag bezeichnete und zu ersetzende Gehölz steht oder gestanden hat, so ist die Pflanzung, möglichst im räumlichen Zusammenhang, auf einem anderen Grundstück des Antragstellers, des Landkreises oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen. Für die Pflanzung und Einbindung in die Landschaft sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Ziel ist die Herstellung gleichwertiger ökologischer Funktionen und Werte sowie deren Pflege und Entwicklung.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden), nach der Baumart, nach dem ökologischen Wert und nach der Vitalität des jeweiligen Baumes. Der Landkreis Wittenberg kann die Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Tabelle "Richtwerte für Ersatzpflanzungen" (siehe Anlage) festlegen. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Verordnung.

Für jeden entfernten Strauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Zahl zu leisten. Die Ersatzpflanzung für geschützte Hecken und Feldgehölze bemisst sich nach dem Alter, der Artenstruktur und dem Entwicklungsstadium der zu entfernenden Hecke bzw. des Feldgehölzes und ist in mindestens gleicher Flächengröße vorzunehmen.

(3) Die Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn das zu pflanzende Gehölz nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist das nicht der Fall, so ist die Anpflanzung zu wiederholen (Nachpflanzung).

(4) Für die Erfüllung der Ersatzpflanzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Schutzes der Gehölze (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung entfernt oder zerstört, hat für die entfernten oder zerstörten Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen, diese zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Wer geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat er Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen gemäß der Absätze 1 und 2 gegen § 4 verstoßende Handlungen begangen wurden, haben die auf diesen Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen zur Folgenbeseitigung zu dulden.
- (4) Für Ersatzpflanzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen des § 9 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Kommt der Antragsteller einer in der Befreiung auferlegten Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nach oder erfüllt derjenige, der nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 oder nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 zur Folgenbeseitigung verpflichtet ist, die in diesen Bestimmungen geregelten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so kann nach vorheriger Ankündigung der Landkreis Wittenberg die Pflanzung und die Pflege der Gehölze auf Kosten des Pflichtigen im Wege der Ersatzvornahme durchführen oder durch einen von ihm Beauftragten durchführen lassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die in § 4 beschriebenen Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen
 2. Nebenbestimmungen zu einer nach § 8 erteilten Befreiung nicht erfüllt
 3. seinen Verpflichtungen gemäß §§ 9 und 10 nicht nachkommt
 4. Anzeigen gemäß § 5 unterlässt.

§ 12

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Die Regelungen für den Schutz bestimmter Biotope (§ 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt), für den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere und Pflanzen (§§ 28 und 29 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt) sowie die Regelungen zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 8, 10, 11, 12 und 13 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) bleiben unberührt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 4. Dezember 2000

Dr. Littke

Anlage zur Baumschutzverordnung des Landkreises Wittenberg

Tabelle "Richtwerte für Ersatzpflanzungen" gemäß § 9 Absatz 2:

Stammumfang in cm	Anzahl der Jungbäume
≤ 50	1
$> 50 \leq 100$	2
$>100 \leq 140$	3
$>140 \leq 170$	4
$>170 \leq 190$	5
$>190 \leq 200$	6

Zusätzlich gelten folgende Regelungen:

- **Pflanzgröße eines Jungbaumes:** entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten, jedoch
 - bei einem Jungbaum mindestens 10-12 cm Stammumfang, gemessen in 100 cm über dem Erdboden
 - bei Sträuchern mindestens eine Höhe von 80-100 cm
- je weitere 10 cm Zunahme des Stammumfangs erhöht sich die Anzahl jeweils um einen weiteren Jungbaum
- für die Baumarten Eiche und Ulme erhöht sich die laut Tabelle vorgegebene Anzahl der Jungbäume jeweils um zwei weitere Bäume.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg,
Jahrgang 6, Ausgabe 02 vom 20. Januar 2001